

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 18

**Rubrik:** Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Stiftung gelangte daher zur Ueberzeugung, dass für einmal eine allgemeine Verständigung in dieser Hinsicht nicht zu erzielen sei, dass der bernische Fonds entweder allein dem eidgenössischen einzuverleiben oder aber auch in Zukunft weiter zu äufnen sei.

Im Laufe des Jahres 1890 kam der Vorstand zum ersten Mal in die Lage, Unterstützungen ausrichten zu können: durch den unerwarteten, länger andauernden Dienst des X. Infanterie-Regiments als Okkupationstruppe im Tessin waren viele Familien von Angehörigen dieses Korps in grosse Noth gerathen, weshalb der Vorstand, im Einverständniss aller Mitglieder, vom 18. November bis 19. Dezember 1890 an zirka 50 hülfbedürftige Familien bescheidene, aber wohlangebrachte Beiträge verabfolgte. Dieser Vorgang hat dem Vorstand bewiesen, dass ein, wenn auch nicht grosser, kantonaler Fonds Gutes stiften kann; er hat dazu ermuthigt, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten und nach Kräften die Vermehrung der kantonalen Stiftung anzustreben. Wenn man bedenkt, dass andere kantonale Stiftungen mehr als den vierfachen Betrag der bernischen Stiftung aufweisen, wird man zugeben müssen, dass bei uns noch sehr wenig in dieser gemeinnützigen Sache gethan worden ist. Wenn man ferner weiss, dass die erste einigermassen ernsthafte Verwicklung Ansprüche an die eidgenössischen Fonds stellen wird, welchen dieselben in ihrem gegenwärtigen Bestand kaum gewachsen sein dürften, wird man damit einverstanden sein, wenn die Mehrung dieser Fonds zu jeder Zeit unablässig betrieben werden muss. In der Ruhe und im Frieden soll gesammelt werden, damit im Augenblick der Gefahr, welcher plötzlich und unvermutet eintreten kann, die Hülfe bereit und zur Verfügung stehe!

Der Vorstand der bernischen Winkelriedstiftung, der vorstehende Kundgebung erlässt, schliesst mit folgendem Aufruf: So sei denn unsere bernische Winkelriedstiftung neuerdings dem Wohlwollen aller, den Privaten, Vereinen, Korporationen und Behörden, aufs beste empfohlen: es gibt ja' der Anlässe genug, wo eine kleine Sammlung, ohne Anstoss zu erregen, ins Werk gesetzt werden kann oder wo irgend ein Ueberschuss oder nicht vertheilbarer Rest zu guten Zwecken verfügbar wird! Auch der Wehrmann darf nicht zurückstehen und sich mit dem Gedanken trösten, die Behörden müssen für ihn und seine Angehörigen jederzeit einstehen. Der Vorgang vom Jahr 1890 hat ihm gezeigt, dass schon im Frieden die kantonale Winkelriedstiftung seiner Familie zu gut kommen kann. Wohl sind wir uns bewusst, dass jederzeit und in jeder Form an die Opferwilligkeit unseres Volkes appellirt wird; aber da unsere Sammlungen den breitesten Schichten unserer Bevölkerung im Nothfall einen Rückhalt bieten sollen, wagen wir der Hoffnung Raum zu geben, dass auch unsere Stiftung nicht länger vergessen und unbeachtet bleiben wird!

Beiträge sind direkt an den Kassier des Vorstandes, Herrn Fritz Lehmann, Infanterie-Feldweibel, Arzielehof 3, Bern, oder an das Kantonskriegskommissariat Bern zu richten.  
(Bund.)

## V e r s c h i e d e n e s .

### Die Luftschiffer bei den grossen französischen Herbstübungen 1891.

Dem „Militär-Wochenblatt“ (1892 Nr. 37) entnehmen wir nachstehende, nach einem Aufsatze in der „Revue du Génie militaire“ I. Heft 1892 erfolgte Darstellung über die Luftschiffer bei den grossen französischen Herbstübungen 1891.

Zu den grossen Herbstübungen des 5., 6., 7. und 8. Korps, welche im vorigen Jahre im Osten Frankreichs

stattfanden, wurde fast der gesamme Nachrichtendienst mobil gemacht, welcher zu einem Heere der Jetztzeit gehört. Militärtelegraphie, Telephonie auf dem Schlachtfelde, Militär-Luftschiffe sind heutzutage unentbehrlich, um den Verkehr des Höchstkommandirenden mit den Unterführern zu sichern bei der grossen Ausdehnung, welche unsere Massenheere in einem zukünftigen Kriege nehmen werden.

Die genannten grossen Herbstübungen sind zwar nicht die erste Gelegenheit gewesen, bei welcher man von Fesselballons Gebrauch machte. Bearbeiter dieser Abhandlung erinnert nur an die Schlacht von Fleurus am 25. Juni 1794, in welcher Jourdan die Oesterreicher unter dem Prinzen von Koburg schlug. Damals wandten die Franzosen einen Fesselballon an, welcher ihnen gute Dienste leistete. Auch bei späteren Gelegenheiten hat man den Fesselballon benutzt, aber nirgends haben sich die Dienste, welche die Militärluftschifferei zu leisten vermag, in so klarem und glänzendem Lichte gezeigt, wie bei den letzten Herbstübungen.

Der mobile Luftschifferpark setzte sich zusammen aus einer Sektion der Militär-Luftschifferabtheilung mit komplettem Mannschafts-, aber aus Sparsamkeitsrücksichten sehr beschränktem Pferdestande, so dass nur 50 Pferde, also abzüglich der Reitpferde weniger als die Hälfte der im Felde nothwendigen Bespannungen vorhanden waren. Sämtliche Pferde waren übrigens der aktiven Armee entnommen.

Der Luftschifferpark marschierte am 18. August von Versailles ab und langte nach ziemlich beschwerlichem Marsche durch die Champagne mit einzelnen Tagesmarschleistungen von mehr als 40 km am 2. September in Brienne an, wo sich das Hauptquartier der Westarmee befand. Am 3. September war Ruhetag und der selbe wurde benutzt, um die zweite Staffel des Parkes für die ganze Dauer der Uebungen in Brienne fest zu stationiren und dadurch einerseits die dieser Staffel zufallenden Arbeiten der Gaserzeugung zu erleichtern, andererseits die Bespannungen vorzugsweise nur für die erste Staffel, welche zum Transport und überhaupt zur Bedienung der Fesselballons auf dem Manöverfelde bestimmt war, verfügbar zu machen. Brienne eignete sich durch seine Lage inmitten des Manövergebietes vorzüglich als Station der zweiten Staffel des Parkes, und die Auswechselung der Wagen mit leeren Gasröhren gegen solche mit gefüllten liess sich durch die Bespannungen stets in einem Marschtag ermöglichen, so dass der Bedarf an komprimiertem Gas zur Füllung des Ballons bei der ersten Staffel stets gesichert war.

Die zweite Staffel, welche die Werkstätte für Gaserzeugung, Herstellungsarbeiten u. s. w. bildete, stand unter einem Lieutenant — im Kriege würde dies ein Hauptmann sein — mit einem Sergeanten und 10 Leuten der Luftschifferabtheilung. Dieser Effektivstand ist der vorschriftsmässige, aber trotzdem unzureichend und dürfte für den Ernstfall, angesichts der Schwierigkeit des Dienstes auf 2 Unteroffiziere und 25 bis 30 Mann zu erhöhen sein. Vier Bespannungen blieben zur Verfügung der zweiten Staffel. Die erste Staffel enthielt nach obiger Abgabe noch 3 Offiziere, 5 Unteroffiziere, 60 Luftschiffer, ferner 1 Wachtmeister, 18 Fahrer und 17 Bespannungen mit 1 Reitpferd. Die Fahrzeuge der ersten Staffel bestanden aus einem Wagen mit Dampfwelle zur Handhabung des gefüllten Ballons, einem Vorrathswagen für Wasser und Kohlen zur Füllung des Dampfkessels für die Welle, einem Wagen für Zubehör des Ballons, drei Wagen mit Gasröhren, deren Inhalt zu einer anderthalbfachen Füllung des Ballons ausreichte, einem Requisitenwagen mit hohen Leitern und einem Lebensmittelwagen. Die Eintheilung in zwei Staffeln war am 3. September erfolgt, und der Dienst, welcher

am 4. September begann, ging ohne die mindeste Störung und Reibung während der ganzen Dauer der Herbstübungen von Statten. Auch die Mannschaft entsprach allen Anforderungen trotz ihrer numerischen Schwäche. Im Ernstfalle, wo man namentlich bei einer langen Kriegsdauer nicht auf solch geübtes und in den Dienst eingeschultes Personal rechnen kann, würde eine so geringe Zahl von Personen schwerlich ausreichen.

Am 4. September Morgens 6½ Uhr sollten die Luftschiefer bei dem Pachthofe La Garenne, 7 km von Schloss Brienne, eintreffen. Mit aufgesessenen Mannschaften wurde die Strecke in weniger als 45 Minuten zurückgelegt. Der Ballon wurde unter strömendem Regen gefüllt und war zur festgesetzten Stunde dienstbereit. General Gallifet, auf dem Rendez-vous bereits angelangt, befahl einem Generalstabsoffizier, mit dem Luftschieferoffizier die Gondel der „Meuse“ zu besteigen. Die „Meuse“ erhob sich rasch bis über die Nebelschicht, welche den Boden bedeckte. Auf 200 m Höhe konnten die Beobachtungen beginnen, welche dem General Gallifet durch eine mit der Ballongondel verbundene Leitung telephonirt wurden. Man konnte die Bewegungen der beiden gegen einander operirenden Korps mit grösster Genauigkeit beobachten und dem General mittheilen. Dieser seinerseits sandte Anfragen durch das Telephon nach dem Ballon hinauf und war von dem ganzen Nachrichtenverkehr, der in der beschriebenen Weise hergestellt worden, auf das Höchste befriedigt. Alle Truppenbewegungen der gegeneinander fechtenden Korps wie die Stellung der Reserven konnten vom Ballon aus auf das Deutlichste beobachtet und weiter gemeldet werden. Nach dem Gefecht bestiegen vier Generäle nach einander die Ballongondel und überzeugten sich, während die Truppen nach ihren Kantonements marschierten, von der Möglichkeit der Beobachtung aller Bewegungen. (Forts. folgt.)

(Die Gehorsamspflicht und ihre Grenzen.) Unter diesem Titel hat die „Reichswehr“ in Nr. 297 d. J. einen Artikel veröffentlicht, in welchem die bezüglichen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes der verschiedenen Staaten besprochen werden. Es kommt auch eine Stelle vor, welche das unsrige betrifft und diese wollen wir hier folgen lassen. Die „Reichswehr“ schreibt: „Bei der Schaffung des Militär-Strafgesetzbuches für das deutsche Reich ist der Unterschied zwischen den diesbezüglichen Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfes und der Fassung des endgültigen Wortlautes von Interesse. Der Entwurf bestimmte: „Wird von einer Person des Soldatenstandes durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so ist der Vorgesetzte, welcher den Befehl ertheilt hat, als Thäter zu betrachten. Der Untergebene bleibt straflos, insoweit er den Befehl nicht überschritten hat. Es ist jedoch als Mithäter zu betrachten, wenn die Befolgung des Befehls eine Handlung gegen die militärische Treue in sich schliesst.“ In den „Motiven“ war ausdrücklich gesagt, der Entwurf nehme ausnahmslos an, dass dem befehlenden Vorgesetzten gegenüber der gehorrende Untergebene nur als dessen Handhabe erscheint. Die Kommission des Reichstages hat aber dieses Prinzip nicht gebilligt, und der Paragraph erhielt nunmehr die folgende Fassung: „Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorgenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers: 1. wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, 2. wenn ihm bekannt gewesen, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.“

Die Ausdehnung der Verantwortlichkeit des Untergebenen auf Vergehen, welche zuerst im österreichischen Militär-Strafgesetze aufgestellt wurde und später in das bayerische überging, ist demnach nunmehr im ganzen deutschen Reiche in Geltung und scheint sich bisher noch auf diese beiden Staatsgebiete zu beschränken. Die Militär-Strafgesetzbücher für Frankreich (1857), für Italien (1869) und für Schweden (1881) enthalten keinerlei Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene strafbare Handlungen. Die Schweiz endlich steht in dieser Beziehung noch heute auf dem Standpunkte des blinden Gehorsams; das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom Jahr 1851 sagt in Art. 20: „An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältniss sich beziehenden Befehl eines militärischen Oberen des Thäters begangen worden sind. Der Obere, welcher den Befehl gegeben hat, soll denselben verantworten.“ Und in einem neuern Entwurfe findet sich gar die Fassung: „Jeder Untergebene oder unter militärischem Befehl Stehende ist straflos, wenn er im Kriege eine der durch die Kriegsartikel verbotenen Handlungen auf den ausdrücklichen Befehl irgend eines militärischen Vorgesetzten oder im Grade Höherstehenden begeht, und die Verantwortlichkeit dafür geht allein auf den befehlgebenden Oberen über.“ Hier wird also nicht einmal mehr ein militärisches Dienstverhältniss gefordert — es werden daher auch gemeine Verbrechen wie Mord, Brandlegung, Nothzucht u. s. w. durch den Befehl irgend eines Höhergestellten für den Thäter straflos.

Die furchtbaren Konsequenzen, zu welchen derartige Gesetzes-Prinzipien die Möglichkeit eröffnen, sobald beispielsweise ein Irrenhaus-Kandidat seinem Wirkungskreise in einem kriegsführenden Heere nicht rechtzeitig entrissen wird, kann sich auch der minder Phantasievolle leicht ausmalen. Der Umstand, dass unklare oder unzureichende gesetzliche Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene strafbare Handlungen im praktischen militärischen Leben zu den abschreckendsten Vorgängen führen können, hat uns auch veranlasst, die Aufmerksamkeit unserer Leser für ein scheinbar lediglich militär-juridisches Thema in Anspruch zu nehmen.

#### Orell Füssli - Verlag, Zürich.

**Exerzier-Reglement** für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

**Lehrbuch** für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

**Militärischer Begleiter** für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

#### Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen vorräthig:

**Schmidt, R.**, Oberst, Direktor der eidg. Waffenfabrik. **Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des schweizerischen Repetiergewehres Modell 1889.** Vom schweizer. Militärdepartement autorisierte Ausgabe. **4. Auflage.** Cart. Preis Fr. — 80 Cts. 100 Expl. Fr. 60.

#### Offiziers-Interims-Mäntel

aus halbschwerem rein wollenem garantirt wasserdichtem Gebirgsloden empfehlen

(OF 2181) Chr. Bener & Söhne, Chur.